

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 10. Juli 2020

Nummer 25

INHALT

Tag		Seite
9. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung 22220	220
10. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus 21067	223
6. 7. 2020	Entscheidungen des Niedersächsischen Obergerichtes 23100 01 02	224

**Verordnung
zur Änderung Niedersächsischen
Hochschulzulassungsverordnung**

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund

des Artikels 12 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 5 und 10 und Abs. 2 und des Artikels 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 1919 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), und

des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Juli“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 25. August 2020,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Juli“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 27. August 2020,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „August“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 20. September 2020,“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „August“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „August“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch am 27. September 2020,“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „September“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch vom 3. Oktober bis 20. Oktober 2020,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „August“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020,“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „September“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. ²Der Zulassungsantrag muss

 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar und
 2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,

für das Wintersemester 2020/2021 jedoch, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020,

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, so können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar und
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli, für das Wintersemester 2020/2021 jedoch, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden, Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 31. Juli 2020 feststehen, jedoch bis zum 26. August 2020 (Ausschlussfristen). ⁴Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. ⁵Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben und sich zum Wintersemester bewerben, können Anträge nach Satz 5 bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai eingetreten ist. ⁷Bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021 jedoch können Personen nach Satz 6 Anträge nach Satz 5 bis zum 20. August 2020 stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 25. Juli eingetreten ist.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Juli“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 20. August 2020,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Oktober“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 31. Oktober 2020,“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Juli“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 20. August 2020“ eingefügt.
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nr. 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar und für das Wintersemester ab dem 19. August, für das Wintersemester 2020/2021 jedoch ab dem 24. September 2020, erteilt. ⁶Die Plätze in der Quote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September, für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 10. Oktober 2020.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Worte „im Anschluss an die jeweilige Einschreibfrist“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Juli“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 20. August 2020,“ eingefügt.
6. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 13 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.“
7. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „3“ eingefügt.
8. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Zulassungsantrag muss im Örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung
1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar und
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 20. August 2020,
eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Juli“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 20. August 2020“ eingefügt.
b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Dem Buchstaben a werden die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 6. Oktober,“ angefügt.
bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Oktober“ ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 jedoch bis zum 31. Oktober“ eingefügt.
c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Hochschule kann bestimmen, dass sie abweichend von den Sätzen 1 und 2 über mehrere Zulassungsanträge entscheidet; sie hat zugleich die Höchstzahl der Anträge festzulegen.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
b) Satz 2 wird gestrichen.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Sonderquoten“ durch das Wort „Vorabquoten“ ersetzt.
bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Sonderquote“ durch das Wort „Vorabquote“ ersetzt.
bb) In Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Sonderquoten“ durch das Wort „Vorabquoten“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
12. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „ihn betreffenden jeweils für eine Quote“ gestrichen.
b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „den §§ 22 und 31“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ausländerquote,“
- cc) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- dd) Es werden die Worte „§ 31 bleibt unberührt.“ angefügt.
13. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Hochschule kann bestimmen, dass die Studienplätze im Rahmen der Zweitstudienquote nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 Abs. 7 NHZG vergeben werden.“
14. § 26 Satz 3 wird gestrichen.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.
16. § 29 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4“ eingefügt.
b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
aa) Die Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.
bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
„¹Bei einer Ranggleichheit, die sich nach § 5 Abs. 8 NHZG ergibt, bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit.“
cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird gestrichen.
bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Abs. 7“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt und das Wort „denen“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Worte „im Rahmen der Quoten nach § 22“ angefügt.
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird gestrichen.
bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
cc) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
„²Besteht danach noch Ranggleichheit, so entscheidet das Los.“
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „danach noch Ranggleichheit oder besteht“ gestrichen und die Worte „übrigen Quoten“ durch die Angabe „Quoten nach § 22 Abs. 1“ eingefügt.
bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Besteht danach noch Ungleichheit, so entscheidet das Los.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Studienplätze in der Ausländerquote werden nach § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 und Abs. 8 NHZG vergeben.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschule kann von § 20 Abs. 2 abweichende Fristen festlegen.“

19. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester

¹Hat die Stiftung die Zulassung in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d NHZG ausgesprochen, so gilt der bei der Stiftung gestellte Zulassungsantrag zugleich als Zulassungsantrag für ein höheres Semester bei der im Zulassungsantrag genannten Hochschule. ²§ 6 Abs. 8 und § 20 Abs. 4 gelten entsprechend. ³Die Hochschule kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abweichend von § 20 Abs. 5 Satz 1 kann die Zulassung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen auch beantragt werden“ durch die Worte „§ 20 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass abweichend von Absatz 5 Satz 1 die Zulassung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen auch beantragt werden kann“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „NHG“ eingefügt.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zentrale Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. alle Nachrücklisten erschöpft sind,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Stiftung für Hochschulzulassung das Vergabeverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder zu Beginn der Vorlesungszeit für abgeschlossen erklärt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbern“ die Worte „nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

22. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „und für das Wintersemester bis zum 15. Juli“ durch ein Komma und die Worte „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 15. Juli 2021“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dauer“ ein Komma und die Worte „jeweils einzeln oder in Kombination,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Juli 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Thümler

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 l Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202), wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 2020 in Kraft.

Hannover, den 10. Juli 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

R e i m a n n

Ministerin

**Entscheidungen
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus den Urteilen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 2020 — 1 KN 103/17 und 1 KN 141/17 — in den Verfahren

zur Überprüfung der Wirksamkeit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (vom 1. Februar 2017, Nds. GVBl. S. 26, 272)

werden nachstehende Entscheidungsformeln veröffentlicht:

— Aus dem Verfahren 1 KN 103/17 (zur Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung und Aufhebung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf):

Art. 1 Nr. 3 lit. a) und c) sowie Art. 1 Nr. 2 lit. f) zu Abschnitt 06, Sätze 10 bis 13, der von der Landesregierung am 24. Januar 2017 beschlossenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sind unwirksam, soweit sie die Fläche des bisherigen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 23 (Gnarrenburger Moor) betreffen.

— Aus dem Verfahren 1 KN 141/17 (zur Aufhebung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf):

Art. 1 Nr. 3 lit. c) sowie Art. 1 Nr. 2 lit. h) ee) der von der Landesregierung am 24. Januar 2017 beschlossenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sind unwirksam, soweit sie die Fläche des bisherigen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 (Hankhauser Moor) betreffen.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind diese Entscheidungen allgemein verbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf den für unwirksam erklärten Normen beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 6. Juli 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

In Vertretung

T h e u v s e n

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

